



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

Mainz, 12. Juni 2025

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 5. Juni 2025
TOP 16: „Rheinland-pfälzische Berufsbetreuer und Vormünder erhalten mehr Geld“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
- Vorlage 18/7365 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 5. Juni 2025 hat der Rechtsausschuss um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 16 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. April 2025 wurde das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts im Teil I des Bundesgesetzblatts verkündet.

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Dieses Gesetz zielt in erster Linie auf eine Anhebung der Betreuervergütung um durchschnittlich 12 Prozent ab, im Anschluss an die Ende 2025 auslaufende Inflationsausgleich-Sonderzahlung. Hierdurch soll primär ein Ausgleich für die allgemeine Preissteigerung geschaffen werden, damit die Betreuerinnen und Betreuer für ihre gesellschaftlich sehr wertvolle und für das Gemeinwesen unverzichtbare Arbeit angemessen entlohnt werden.

Daneben wird das Vergütungssystem der Betreuerinnen und Betreuer reformiert und einer erheblichen Vereinfachung zugeführt, was zu einer Entlastung der Betreuungsgerichte, die die Betreuervergütung festsetzen, führen wird. So wird es künftig nur noch 16 Vergütungspauschalen geben, anstelle von bisher 60 einzelnen Vergütungstatbeständen.

Neben dieser – gerade dargestellten – Vergütungserhöhung erfahren auch die Vergütungen für berufsmäßige Vormünder, Verfahrens-, Umgangs-, Ergänzungs- und Nachlasspfleger entsprechend der allgemeinen Kosten- und Einkommensentwicklung eine Erhöhung. Gleiches gilt für die Aufwandspauschale, die von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie ehrenamtliche Vormünder geltend gemacht wird.

Zudem wird mit dem Gesetz die Regelung zur Schlussrechnungslegung bei der Beendigung einer Betreuung umfassend neugestaltet, was zu einer weiteren Entbürokratisierung bei den Betreuungsgerichten und den Betreuern beitragen wird. Danach ist keine generelle Verpflichtung zur Schlussrechnungslegung mehr vorgesehen. Diese soll vielmehr nur noch dann erstellt werden, wenn diese vom Berechtigten ausdrücklich verlangt wird.

Der kostenrechtliche Teil des Gesetzes verfolgt primär das Ziel einer Anhebung der Rechtsanwaltsvergütung, um sicherzustellen, dass die Rechtsanwaltschaft auch vor dem Hintergrund eingetretener Preissteigerungen ihren wichtigen Beitrag für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht auch weiterhin leisten kann. Hierzu sieht es Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vor. Die Betragsrahmen- sowie die Festgebühren werden um etwa 9 Prozent und die Wertgebühren um etwa 6 Prozent



angehoben. Diese Unterscheidung ergibt sich daraus, dass die den Wertgebühren zu Grunde liegenden Verfahrenswerte teilweise die Preissteigerung bereits abbilden.

Mit dem Gesetz werden auch die Honorarsätze der Sachverständigen und Sprachmittler um etwa 9 Prozent erhöht und die Vergütung von Verfahrensbeiständen neu geregelt.

Daneben wird mit dem Gesetz auch ein Großteil der Gerichtsgebühren angepasst. Hierdurch wird eine gewisse Kompensation der Haushaltsbelastungen erreicht, die etwa aufgrund der Zahlungen im Bereich der Prozesskostenhilfe entstehen. Im Gerichtskostengesetz und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen werden die Gebühren nach der gleichen Methode wie die Gebühren der Rechtsanwaltschaft angehoben. Daneben finden sich weitere kleinere Anpassungen im Detail, etwa vor dem Hintergrund, dass für Grundstücke der frühere Einheitswert nicht mehr festgesetzt wird und deswegen für die Wertberechnung in Gerichtsverfahren nicht mehr sachgerecht erscheint. Auch die Verfahrenswerte in Kindschaftssachen, Gewaltschutzsachen, Ehewohnungssachen und Abstammungssachen werden angepasst.

Im Gerichts- und Notarkostengesetz werden ebenfalls die Gebühren teilweise erhöht, wobei diese Anpassungen vorwiegend die Gerichtskosten betreffen. Hinsichtlich der Gebühren für die Notariate möchte ich auf die Anpassungen im Bereich der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung hinweisen.

Neben diesen Änderungen werden auch die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz entsprechend angepasst.

Im Justizverwaltungskostengesetz wird insbesondere die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift angehoben.

Im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz findet sich neben den erwähnten Anpassungen der Vergütung der Sachverständigen und Sprachmittler eine Anpassung der Entschädigungsregelungen für Telekommunikationsunternehmen, etwa für die Überwachung der Telekommunikation.



Die kostenrechtlichen Regelungen treten überwiegend zum 1. Juni 2025 in Kraft. Die Regelungen zur Vormünder- und Betreuervergütung treten hingegen erst mit dem Auslaufen der Inflationsausgleich-Sonderzahlung Ende 2025 zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Wir haben den Gesetzgebungsprozess von Anfang an konstruktiv begleitet und freuen uns, dass das Gesetz noch vor dem Regierungswechsel auf Bundesebene verabschiedet werden konnte, um die notwendigen Anpassungen für die genannten Berufsgruppen zeitnah umzusetzen. Dabei freut uns insbesondere, dass die vereinfachte Neuregelung zur Schlussabrechnung bei der Beendigung der Betreuung auf eine Initiative von Rheinland-Pfalz zurückzuführen ist. Diese wird eine deutliche Arbeitserleichterung für die Betreuerinnen und Betreuer mit sich bringen.“

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis